

► Stiftungsvorstand

## Stiftungsvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt

| Das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz“ sieht auch vorübergehend Erleichterungen für Vereine und Stiftungen vor, damit diese handlungsfähig bleiben. Für den Stiftungsvorstand wird geregelt, dass er bis zu einer Neuwahl im Amt bleibt. |

So heißt es in § 5 des „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz“ (Gesetzentwurf vom 24.03.2020, Abruf-Nr. 214945):

### ■ § 5 Vereine und Stiftungen

1. Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
2. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
  1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
3. Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Und in § 7 heißt es zu den Übergangsregelungen: § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

► Gemeinnützigkeit

## Kann eine religiöse Stiftung als rechtsfähig anerkannt werden?

| Eine Stiftung kann dann nicht als rechtsfähig anerkannt werden, wenn der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Ob dies zutrifft, ist nicht nur anhand des Stiftungszwecks lt. Satzung, sondern auch anhand der im Hintergrund liegenden tatsächlichen Absichten der Stifter zu ermitteln. Das entschied der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen. |

In dem Fall geht es darum, ob und wann eine religiöse Stiftung als rechtsfähig anerkannt werden kann. Der interessante Schwerpunkt der Entscheidung liegt in der Frage, wann eine Gemeinwohlgefährdung vorliegt (VGH Hessen, Urteil vom 27.01.2020, Az. 7 A 2164/17, Abruf-Nr. 214248).

Erleichterungen  
für Vereine und  
Stiftungen



SIEHE AUCH  
Seite 79  
dieser Ausgabe

Maßgebend sind  
Stiftungszweck und  
Absichten der Stifter



INFORMATION  
Mehr dazu in  
SB 5/2020